

Erste Beilage zum Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

N^o 319.

Donnerstag den 14. November.

1872.

Landtag.

Bresden, 12. November. Gegenstand der heutigen Sitzung der Zweiten Kammer ist der Bericht der ersten Deputation über den Gesetzentwurf, das Verfahren in Verwaltungssachen betreffend.

Der Gesetzentwurf sieht, wie es in dem Bericht in enger Zusammenhange mit dem Gesetze über die Reorganisation der Behörden für die Verwaltung, und ten auf die Reform der Verwaltungsorganisation bezüglichen Vorlagen, und enthält den Zweck, die bisher den Verwaltungsbehörden in Polizei- und anderen Verwaltungssachen zugewandene Strafgerichtsbarkeit auf die Verwaltungsbehörden übergehen zu lassen.

Die Deputation hat den Bestimmungen und im beigefügten Motiven des Gesetzentwurfes enthaltenen Vorschläge und in dem Bericht namentlich den Einwand zurückgewiesen, daß durch die Aufhebung der Verwaltungs-Strafgerichtsbarkeit die Autorität der Stadträte nicht beeinträchtigt werden, indem den Verwaltungsbehörden nach §. 4 des Gesetzentwurfes die nächste Cognition über die Verwaltungsangelegenheiten gegen die von ihnen zu handelnden Vorschriften verbleibe und sie durch die Verwaltungsbehörden in dem vollen Umfange bis in den betreffenden Vorschriften geordneten Fällen, Hofstrafen aber bis zu sechs Wochen einsperren können, also ihre nächste Cognition nur um zwei Wochen beschränkt, die sie früher mehr erkennen konnten, eingesengt wird.

Abg. Haberkorn hat einen Antrag eingebracht, daß Gesetz nur mit der Zustimmung der Deputation angenommen werden soll, daß die in Rede stehende Gerichtsbarkeit denjenigen Städten verbleibe, welche die nächste Gerichtsbarkeit annehmen und das Verlangen nach Erhaltung dieser Strafgerichtsbarkeit durch einen gemeinsamen Beschluß des Landtages und der Stadtvorordneten zu erlangen.

Abg. Krause beantragt, den Gesetzentwurf nicht anzunehmen, daß auch die Unterweisung der Strafsachen der Direktion und indirecten Abgaben, die der Verwaltung der ordentlichen Gerichte zuweisen werde.

In der allgemeinen Debatte ergreifen das Wort Abg. Haberkorn und Krause, welche die Gründe begründen, seiner Abg. Wigand, welcher sich völlig mit der Tendenz des Gesetzentwurfes, die Wollfür der Verwaltungsbeamten zu erhalten, einverstanden erklärt und aus dem Grunde auch für den Krause'schen Antrag stimmen wird, und Referent Abg. Petri.

In der Specialdebatte beschwert sich bei §. 1 der Abg. Schatz über den Entwurf, daß der Gesetzentwurf die Rechte der Städte in den letzten Jahren ihrer Selbstständigkeit zu nehmen. Der Referent erklärt die Kammer dringend, nicht ohne die Reich dieser grauenamen Act zu beschließen.

Justizminister Abtzen verwendet sich für Genehmigung der Regierungsvorlage, während Referent Petri den Vorschlag der Deputation vertritt, welcher auf Modification des §. 1 im Sinne des Antrages des Abg. Krause lautet.

Bei der Abstimmung wird der §. 1 mit 23 gegen 21 Stimmen nach dem Deputations-Vorschlag genehmigt, der Antrag des Abg. Haberkorn mit 2 Stimmen abgelehnt.

§. 2 wird in folgender Fassung: „Bei Strafsachen der Verwaltungsbehörden haben die Gerichte zwar darüber, ob dieselben von der betreffenden Behörde innerhalb ihrer Zuständigkeit erkannt worden sind, nicht aber über deren Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit zu urtheilen.“

Der Deputation zur unveränderten Annahme zustimmen.

Abg. Förner beantragt an Stelle der Worte „Zweckmäßigkeit“ in §. 2 zu setzen: „oder die Nothwendigkeit, nicht aber über die Zweckmäßigkeit und Zweckmäßigkeit zu urtheilen.“

Die Deputation erklärt diese Abänderung nicht zu empfehlen, vielmehr den Entwurf nicht für unzulässig, und auch die Staatsregierung hat demselben nicht widersprochen, da sie nicht zugeben könne, daß die Nothwendigkeit der Streitigkeiten Fragen auf dem Gebiete der öffentlichen Rechte hier so bestimmt zu entscheiden werden könne.

Abg. Ludwig, Siedel und namentlich Referent Schätz hat befürwortet die Annahme des Antrages, der, wie der letzte Antrag mit großer Lebhaftigkeit auseinandergelegt, die Bestimmungen entspricht, die auf den deutschen Behörden von einer großen Anzahl anerkannter Autoritäten des Staatsrechts mit gestützt werden sollen. Dieser Autoritäten, darunter auch die Kaiserliche, ist es gar nicht zweifelhaft, daß der Gesetzentwurf das Recht haben müsse, die öffentlichen Verordnungen der Verwaltungsbehörden zu prüfen.

Deputation zurückzutreten, und Förner, dagegen die Abg. v. Hausen, Krause und v. Einsiedel. Bei namentlicher Abstimmung wird der §. 2 in der Fassung des Referenten Antrages mit 50 gegen 20 Stimmen angenommen, die Bestimmungen der Verwaltungsorganisation sollen demnach bezüglich ihrer rechtlichen Gültigkeit der Prüfung durch den Richter unterliegen. (Dagegen stimmen außer der äußersten Rechten die Abg. Dr. Pfeiffer und Jordan.)

Die §§. 3, 4 und 5 werden ohne Debatte nach dem Vorschlage der Deputation angenommen und die Fortsetzung der Verhandlung hierauf auf Mittwoch Vormittag 11 Uhr vertagt.

Bresden, 12. November. Die außerordentliche Deputation der Ersten Kammer hat sich auch in Bezug auf das Besetzungsverfahren bei erledigten Schulstellen in principellen Gegensätze zu den Beschlüssen der Zweiten Kammer gestellt.

Während nach diesen Beschlüssen das Recht der Besetzung von Schulstellen ohne irgend welchen Unterschied einfach und ohne Umweg auf die Schulgemeinden übertragen wird, und hierdurch das bisherige Collaturrecht seine Erledigung findet, sucht die Deputation der Ersten Kammer in ihrem Bericht über den Volkschul-Gesetzentwurf dieses aus dem alten Feudalstaat herrührende Recht nach aller Rücksicht fort zu erhalten. Die Deputation lehnt sich auch hierbei an die Staatsregierung an, welche dem Vorgehen der Zweiten Kammer beharrlichen und entschiedenen Widerspruch entgegensetzt. Die Erklärung der Regierung an die Deputation der Ersten Kammer lautet im wesentlichen folgendermaßen:

„Eine Abschaffung des bisher bestandenen Collaturrechts nach seinem vollen Umfange habe man nicht für thunlich erachtet können, schon aus dem Grunde nicht, weil bestehende wohlverdienende Rechte nicht gänzlich und einfach zu streichen, sondern nur dann, wenn dies aus besonders dringenden Gründen durch die Rücksicht auf das Staatswohl geboten wird, und auch in diesem Falle nur unter Beachtung der hierfür vorgeschriebenen Form, anzuhängen seien. Einen solchen dringlichen Grund habe die Regierung im vorliegenden Falle nicht aufzuweisen vermocht, vielmehr geglaubt, daß es genüge, die Aufhebung des bisherigen Collaturrechts einer Modification zu unterwerfen, durch welche die Interessen der Gemeinde in eine verträgliche Verbindung mit jenem Rechte selbst gebracht werden.“

Zur besseren Veranschaulichung des Gegenstandes in dem, was die Zweite Kammer beschlossen und in demjenigen, was die Deputation der Ersten Kammer vorschlägt, lassen wir nachstehend den Wortlaut der beiden Fassungen des §. 19, welcher das Besetzungsverfahren regelt, folgen.

Zweite Kammer.
Das Recht der Besetzung der Lehrstellen steht der Schulgemeinde zu und wird in deren Namen durch den Schulvorstand ausgeübt. Der Schulvorstand hat binnen vier Wochen vom Tage der Erledigung einer Stelle an die Wahl vorzunehmen und deren Erfolg sodann dem Bezirkschulinspector anzuzeigen. Falls der Schulvorstand zuvor eine Probe für erforderlich hält, hat er binnen gleicher Frist die hierzu Ausberufenen dem Bezirkschulinspector zu benennen und dann spätestens drei Tage nach Abhaltung der Probe sich über die getroffene Wahl zu erklären. Den zur Probe Berufenen ist der Reiseaufwand aus der Schulkasse zu erstatten und ist ein Bericht hierauf nicht erforderlich. Ist mit der zu besetzenden Stelle ein Kirchendienst verbunden, so hat der Schulvorstand die Zustimmung des Kirchenvorstandes zu der getroffenen Wahl einzufolgen. Im Falle der Ablehnung dieser Zustimmung entscheiden die vorgesetzten Behörden. Der gewählte Bewerber wird durch die Bezirkschulinspector im Auftrage der obersten Schulbehörde confirmirt und von dem Bezirkschulinspector unter Ausbündigung der Confirmationurkunde verpflichtet. Die Einweisung in das Amt geschieht ebenfalls durch den Bezirkschulinspector oder in seinem Auftrage durch den Ortschulinspector, beziehentlich Director. Vicare bestellt der Bezirkschulinspector ohne Theilnahme des Schulvorstandes.

Deputations-Vorschlag der Ersten Kammer:
Jede Schulgemeinde, welche bei Erledigung einer Stelle seit mindestens fünf Jahren keinen Staatszuschuß für ihre einfachen, mittleren und höheren Volksschulen bezogen hat, ist in der nachstehenden Weise zur Wahl ihrer Lehrer berechtigt:

a) Diejenigen Schulgemeinden, denen schon jetzt die Collatur über ihre Schulstellen zusteht, besetzen dieselben nach freier Wahl, welche in ihrem Namen durch den Schulvorstand ausgeübt wird.

b) Diejenigen Schulgemeinden, in welchen das Besetzungsrecht der Staatsbehörde, einem Stadtrat, einer Corporation, oder einem anderen Collatur bisher zusteht, haben die freie Wahl unter drei ihnen vom Collatur vorkandidaten zu wählen.

Die Besetzung der Stellen in denjenigen Schulgemeinden, welchen zwar die Collatur zusteht, welche aber innerhalb der letzten fünf Jahre Staatszuschuß für ihre einfachen, mittleren oder höheren Volksschulen bezogen haben, erfolgt in diesem einzelnen Falle durch die oberste Schulbehörde.

Die Collatur über diejenigen Schulstellen, welche künftig aus den Mitteln der Schulgemeinde neu errichtet werden, steht in den bisher schon collaturberechtigten Städten, welche die requirirte Städteordnung angenommen haben, den Stadträten, in den übrigen Orten dagegen den Schulgemeinden zu, sofern diese seit fünf Jahren die Collatur über sämtliche Lehrstellen des Ortes ausgeübt haben oder an deren gefamten Volksschulen mindestens 20 Lehrer angestellt sind. So lange diese Lehrzahl noch nicht erreicht ist, werden sämtliche neuerrichtete Stellen von der obersten Schulbehörde besetzt.

Tagesgeschichtliche Uebersicht.

Die Thronrede, wie wacker die Session des preussischen Landtags eröffnet wurde, ist in einem sehr ruhigen und geschäftsmäßigen Tone gehalten. Die Mittheilungen, welche sich über den Staatshaushalt und die günstige Finanzlage Preussens, über die Bildung von Provinzialparlamenten, die Bewährung von Wohnungsgeldzuschüssen an Staatsbeamte u. s. w., endlich über die Reform unserer Klassen- und Einkommensteuer und die künftigen Schritte macht, enthalten nichts wesentlich Neues und konnten dies nicht enthalten, da ja die Session in Wahrheit eine Fortsetzung der soeben geschlossenen ist. In höchster Spannung folgten natürlich die versammelten Landtagsmitglieder den Eröffnungen über die Kreisreform. Auch hier hält sich die Thronrede knapper und reedener, als man wahrscheinlich vermuthet hätte, aber die feste Erklärung, daß die neue Session bestimmt sei, „jens wichtige und dringende Aufgabe zur Lösung zu bringen“, daß die Regierung „von der Nothwendigkeit durchdrungen sei, die Reform als Grundlage der Lösung mannißfacher anderer Aufgaben des Staates ins Leben zu rufen“, vor Allem die Verlobigung des Entschlusses: „Die Durchführung der bedeutsamen Aufgabe durch alle Mittel, welche die Verfassung der Monarchie an die Hand gibt, zu sichern, — verleihte ihren günstigen Eindruck nicht. Am meisten charakteristisch ist, daß die Thronrede sich jedes Rückblicks auf die Verhandlungen des Herrenhauses und jeder Aeußerung gegen dieses Haus enthält. Dieses Schweigen ist die stärkste Kritik. Es weist darauf hin, daß ein Gegenstand zu dem einen Factor der Gesetzgebung vorliegt, der nur noch dadurch gelöst werden kann, daß man ohne Restriktion zu Thun in der Reform schreitet.“

Die „Spez. Bzg.“ sagt: Nach elfstägiger Unterbrechung ist der Landtag der Monarchie wieder eröffnet. Kurz, wie die parlamentarische Pause war, war sie doch von entscheidender Bedeutung für die Entwicklung unserer Constitutionallismus. Als die Kreisordnung an dem Widerstande des Herrenhauses gescheitert war, mochten Einige, und die halbhartigen „Reinen Herren“ von der äußersten Rechten unserer Reichskammer am allerwenigsten, ahnen, daß damit ein suchbarer Anstoß zu einer lange erwarteten und vermischten inneren Reform gegeben, und daß der bisherigen hemmenden Wirksamkeit dieses parlamentarischen Factors jetzt ein Ende bereitet sei. „Noblesse oblige“, auf diesen Grund lag hin war das Herrenhaus in seiner jetzigen Gestalt von einem Monarchen gegründet worden, der seine eigene Hochherzigkeit nur allzuer bei den ihm umgebenden Elementen voraussetzte: nun diese Schöpfung Friedrich Wilhelm IV. sich zu einer kleinlichen Interessenspolitik herabgelassen hat, wird in diesen früh gealterten staatlichen Körper neues frisches Blut hineingeleitet und er einer gründlichen inneren Reform unterzogen. Denn mochte das preussische Herrenhaus das Wort „Noblesse oblige“ vergessen, der preussische Staat mußte dieselben eingedenk sein, und sich stets vor Augen halten, welche Verpflichtungen auch für seine innere Politik er einging, als er aus der zweiten die einzige Großmacht Deutschlands, aus der letzten die einzige Großmacht Europas wurde. Der in dieser kurzen Frist von 11 Tagen erfochtene innere Erfolg ist ein Sieg, der für die Entwicklung Preussens und Deutschlands den glorreichsten Schicksalstagen der letzten Jahre sich ebenbürtig erweist. Denn durch ihn wurde der Bruch mit einem Princip entschieden, das für die neue Stellung Preussens im Reiche und in Europa nicht nur nicht paßte, sondern dessen Herabzug in den Weg trat. Von der Rechten des Herrenhauses nach Süddeutschland führte keine politische Brücke, denn was im Süden Deutschlands national ist, ist auch mehr oder minder liberal, und selbst die süddeutsche national-conservative oder Reichspartei ist in ihrer Stellung zu den brennenden Fragen in Staat und Kirche von der preussischen allconservativen durch die Weite eines Horizonts getrennt. Der definitive Bruch der Regierung mit der Rechten des Herrenhauses ist deshalb für die Reichspolitik Preussens von der höchsten Bedeutung und wird in dieser Beziehung nicht das Reich auch wohl verstanden werden. Unter diesen Umständen darf der beginnenden Session des Landtages das Zeugnis gegeben werden, daß noch wenig unter so schwierigen Umständen eröffnet worden sind. Möchte ihr Verlauf die an sie geknüpften Hoffnungen rechtfertigen und möchte vor Allem die über die Nothwendigkeit innerer Fortschritte einigen Elemente unserer Staatslebens in Regierung und Landtag durch festes Zusammenhalten jener gleichmäßig besonnenen und entschlossenen inneren Reformpolitik den Weg bahnen, deren Preussens zur würdigen Ausfüllung seiner Stellung in Deutschland und Europa dringend bedarf!

Die vertraulichen Besprechungen zwischen dem Minister Grafen Eulenburg und Mitgliedern des Abgeordnetenhauses, welche aus denselben Herren bestehen, die der Commission angehört, welche die Kreisordnung beriet, sind zum Abschluß gekommen. Auf Ansuchen des Ministers beobachteten seine Vertrauensmänner dieses Schweigen. Bis zur Stunde weiß Niemand, welche Wege die Regierung einschlagen gedenkt, um das Herrenhaus nachgiebig zu machen. Neuerdings spricht man davon, daß zwei Minister, v. Ippenflüg (Handel) und v. Selchow (Ackerbau), in ihrer mangelnden Uebereinstimmung mit der zwischen Regierung und Abgeordnetenhaus vereinbarten Kreisordnung aufscheiben würden.

Aus München, 12. November, wird gemeldet: Heute Nachmittag 4 1/2 Uhr hat sich eine Gerichtscommission zu der Epibeder'schen Dachauerbank begeben, um Einsicht in die Führung des Geschäftes zu nehmen. Die Gerichte, in der sich die Bank befindet, ist militärisch abgeperrt. In eclatanter Weise tritt die Haltung des Klerus in der Schweiz zu Tage, wo nach und nach alle Cantone durch denselben in Unruhe versetzt werden. Der Telegraph hat wiederholt von dem Conflict des Bischofs von Basel mit der Regierung von Solothurn wegen der Abfertigung des Pfarrers von Starrkirch berichtet. Dieser Conflict scheint nun ernstliche Dimensionen anzunehmen. Der Gemeindevorstand hat drei Rapporter hintereinander aufweisen lassen, welche an Stelle des Pfarrers Schwind den Gottesdienst abhalten wollten, und die Gemeinde nicht vollständig auf Seiten ihrer weltlichen Behörden. Auch der Gemeinderath der Stadt Olten hat, wie telegraphisch gemeldet wurde, die Einberufung der Gemeinde beschloffen, um gegen das Dogma der Unschlbarkeit öffentlichen Protest einzulegen und die Regierung des Cantons Solothurn zu energischen Maßnahmen gegen den Klerus aufzufordern, sowie um ihre Zustimmung zu der Haltung der Gemeinden Starrkirch und Dulliken in Sachen des altkatholischen Pfarrers Schwind auszusprechen.

Der Conflict in der Diocese Basel (Solothurn) wird natürlich in der ganzen schweizerischen Presse besprochen. Ein Blatt erinnert daran, daß die „Schlichten und frommen“ Kleriken, auf die man sich ultramontanerseits so gern beruft, sich schon vor fünfzehnhundert Jahren, Anno 1370, gezwungen sahen, durch den sogenannten Pfaffenbrief die Staatsgrundgesetze gegen den Uebermuth und die Uebergriffe der Klerikei fest zu stellen, da, wie Joh. v. Müller sagt, eine solche Protestation der schweizerischen Freiheit gegen die Mißbräuche des Ansehens der Klerikei nöthig war, weil sie die Gemüther veranwandelte und das gemeine Wesen verwirrte. Dieser „Pfaffenbrief“ stellt als Richtschnur der Eidgenossen: Wider alle fremde gütliche und weltliche Gewalt und wider alle Privatmacht ihre Befehle zu behaupten. Alle Edlen und Unehlenen, Pfaffen und Laien, Angehörige der Deserthorischen Herrschaften, wurden, so lange sie in der Schweiz wohnten, durch einen Eid, hoch über alle Eide, verbunden, der Eidgenossen Ehre und Nutzen zu beschützen. Alle Eigengewalt, alle Macht ausländischer Gerichte und alle hinterlistige Uebersetzung eines Rechtsstandes (etwa an einen mächtigeren Mann) verboten sei. Zumal wurde aller canonische Proceß um weltliche Sachen und alle Anklage eidgenössischer Männer vor andern als ihren eigenen Richtern der Klerikei hoch untersagt. Sie verordneten, wenn ein Pfaff dieses Gesetz breche, demselben Pfaff allen Genuß der menschlichen Gesellschaft, Nahrung, Bekleidung, Wohnung, Herberge, Handel, Wandel und Schirm der Gerechtigkeit zu verweigern.

Das ist täglich trüber und menschenfeindlicher dem Thunso-That entsetzenden November-Rebel nicht danach angehen sind, um die in den Londoner politischen Kreisen herrschende Verstimmung zu erheitern, verweist sich von selbst. John Bull ist unzufrieden mit Allen und Allem, mit dem Gange der inneren und der äußeren Politik, mit Handel und Wandel, mit den hohen Arbeitslöhnen und der Bereicherung seiner Lebensbedürfnisse, mit Staatsmännern und Nationalökonomern, mit Diplomaten und Journalisten, mit Predigern und Meetings-Rednern, mit Regierung und Opposition; vorzugsweise ist er jedoch unzufrieden mit sich selbst. Düstere Visionen von Handelskrisen und politischen Katastrophen, von Ruin und Demüthigung steigen mit den kalten Herbstnebeln in ewig wechselnden Formen vor ihm auf. Diese pessimistische Verstimmung ist nicht ganz ungerichtet. Trotz des für England hohen Geldwertes scheint die Handelsfähigkeit noch keine fühlbare Reaction erfahren zu haben. Die englische Kaufkraft während des Monats October vertritt einen Werth von 22,657,736 Pf. St., volle 2,300,000 Pf. St. mehr als in demselben Monat des vergangenen Jahres. Dagegen betrug die Einfuhr im October nur 30,537,803 Pf. St. oder 2 1/2 Millionen weniger als während der gleichen Periode im vergangenen Jahre. In dem vorliegenden Fall ist der Werth der Einfuhr nur geringen, weil die Kosten der Fabrication und der Preis der Fabricate im Verhältnis sehr bedeutend gestiegen sind. In Wirklichkeit wird in England gegenwärtig weniger fabricirt und weniger ausgeführt als gegen Ende des vergangenen und in der ersten Hälfte des laufenden Jahres, und auch der Anfall in der Einfuhr beweist schon, daß das englische Capital nicht mehr so bedeutenden Profit aus seinen auswärtigen Renditen zu schlagen vermag, als noch vor wenigen Monaten. Die Ebbe hat eingesezt, und Niemand kann sagen, wo die zurückweichenden Wogen der Prosperität hinführen werden.

Wie der „Coir“ berichtet, hat der spanische Gesandte in Paris eine längere Conferenz mit Herrn Thiers in Sachen der Internationale gehabt, deren Resultationen in Spanien einen weit